



A. TEXTUELLE FESTSETZUNGEN		
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
1.1	Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEs sind nur Nutzungen zulässig, die von ihren Ertragsarten her auch in einem Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO zulässig wären.	
1.2	Im Gewerbegebiet GE und im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe sind Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen und Vergnügungsbetriebe unzulässig.	
2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 u. 19 BauNVO
2.1	Zulässige Grundfläche Abweichend von § 19 (3) BauNVO sind gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Flächen der Baugrundstücke einschließlich der festgesetzten privaten Grünflächen heranzuziehen.	
2.2	Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen a) Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen für bauliche Anlagen ist 121,58 m ü. NN. (siehe eingetragenen Höhenpunkt am Vibelber Pfad). b) Die höchstzulässigen Oberkanten von Gebäuden dürfen von technischen Aufbauten (Haustechnik u.a.) um höchstens 5,00 m überschritten werden, bei insgesamt nicht mehr als 10 % der gesamten Dachfläche und einem Abstand von mindestens 5,00 m zur Gebäudeaußenkante. Darüber hinaus dürfen die höchstzulässigen Oberkanten von Gebäuden durch Aufzüge und Treppenhäuser überschritten werden.	
3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
Baulinien und Baugrenzen Baulinien und Baugrenzen dürfen um bis zu 0,5 m überschritten werden, sofern diese Überschreitungen nicht mehr als 30 % der Länge der jeweiligen Fassadenseite einnehmen, Überschreitungen der Baugrenzen im direkten südlichen Anschluss an den Vibelber Pfad bzw. die Stadestraße sind jedoch ausgeschlossen.		
4. NEBENANLAGEN		§ 9 (1) Nr. 4 BauGB § 14 BauNVO
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unzulässig.		
5. STELLPLÄTZE, CARPORTS UND GARAGEN		§ 9 (1) Nr. 4 BauGB § 12 (6) BauNVO
Garagen, Carports und Stellplätze sind auf den hierfür gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht zulässig sind Garagen, Carports und Stellplätze im direkten südlichen Anschluss an den Vibelber Pfad bzw. die Stadestraße (siehe textuelle Festsetzung Nr. 4.4) sowie innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.		
6. BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT		§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Der Bereich ohne Ein- und Ausfahrt darf im Bereich des Parkdecks für eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 20 m unterbrochen werden. Die Ein- und Ausfahrt ist im Norden des Parkdecks vorzusehen, wobei das südliche Ende der Ein- und Ausfahrt in maximal 32 m Entfernung von der nördlichen Grenze des Flurstückes 31/1, Flur 23, Gemarkung Bad Vilbel, anzuordnen ist.		
7. VERSORGUNGSLEITUNGEN		§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Versorgungsleitungen unterirdisch zu führen.		
8. NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB
8.1	Pflanzmaßnahmen auf den Baugrundstücken Gemäß örtlicher Bauvorschrift (siehe unten Nr. 8.4.2 a) sind 20 % der baugrundstückliche gärtnerisch zu gestalten. 50% dieser gärtnerisch zu gestaltenden Fläche sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß Auswahlliste 1 und 3 zu bepflanzen (1 Strauch pro m ² bzw. 1 Baum pro 5 m ²). Vorhandene standortgerechte und heimische Gehölzbestände können hierauf angerechnet werden. Die Gehölzpflanzungen sind zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. b) Je angefangene 300 m ² der 20 % Baugrundstückfläche, die gärtnerisch zu gestalten sind, ist ein Laubbäum gemäß Auswahlliste 1 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Vorhandene standortgerechte und heimische Laubbäume können hierauf angerechnet werden. c) Je 5 zusammenhängende Stellplätze außerhalb von Parkdeck und Tiefgarage ist ein Baum der Auswahlliste 1 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Größe der Baumscheiben muss mindestens 4m ² betragen.	
8.2	Pflanzmaßnahmen auf der öffentlichen Grünfläche Die öffentliche Grünfläche ist zu 50% mit Gehölzen der Auswahlliste 3 (1 Strauch/m ²) zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind zu pflanzen und bei Verlust zu ersetzen.	
8.3	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Die als zu erhaltend gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gemäß DIN 18520 zu schützen. Sollte es trotz geeigneter Schutzmaßnahmen zum Verlust von Bäumen und Sträuchern kommen sind Ersatzpflanzungen gemäß Auswahlliste 1 und 3 (1 Strauch/m ²) vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflanzen und bei Verlust zu ersetzen.	
9. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELT-EINWIRKUNGEN I. S. DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES		§ 9 (1) Nr. 24 BauGB
9.1	Das resultierende Bauschalldämm-Maß R _{wa} der Außenbauteile in den Produktionsräumen der nördlichen Gebäudezeile am Vibelber Pfad bzw. an der Stadestraße ist in Abhängigkeit von der Produktionsleistung mindestens betragen bei Nachtproduktion: R _{wa} größer/gleich 45 dB bei Tagproduktion: R _{wa} größer/gleich 35 dB.	
9.2	Die Fenster in den Produktionsräumen der nördlichen Gebäudezeile am Vibelber Pfad bzw. an der Stadestraße dürfen auch zu Lüftungszwecken nicht geöffnet werden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anbringung von Spezialabschlüssen, Abschrauben der Fenstergriffe) sicherzustellen.	
9.3	An den technischen Aggregaten (z.B. Lüftungs- und Kälteanlagen) auf dem Dach oder an der Nordfassade der nördlichen Gebäudezeile am Vibelber Pfad bzw. an der Stadestraße sind durch technische Vorkehrungen nach dem Stand der Technik derartige Maßnahmen zu treffen (z.B. Installation von Schalldämpfern), dass durch diese Anlagen in der Summe ein Schallleistungspegel nach DIN 45655 „Geräuschmessung an Maschinen“ bzw. nach DIN EN ISO 3745 Bestimmung der Schalldastungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen“ von L _{wa} = 65 dB(A) in der Nachtzeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und L _{wa} = 75 dB(A) in der Tageszeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr nicht überschritten wird.	
9.4	Stellplätze sind im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe im direkten südlichen Anschluss an den Vibelber Pfad bzw. die Stadestraße nicht zulässig.	
B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN		§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 (4) HBO
Sachlicher Geltungsbereich Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, PKW-Stellplätze und Grundstücksflächen. Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen nach § 54 HBO auch sämtliche genehmigungsfreie Maßnahmen nach §§ 55 und 58 HBO.		
1. WERBEANLAGEN Werbeanlagen dürfen an der Straße der Leistung ausschließlich auf der der Friedberger Straße zugewandten Seite des Geltungsbereiches vorgesehen werden. Die denkmalegeschützten Gebäude im Nordosten des Geltungsbereiches sind von jeglicher Werbung freizuhalten. Als Werbeanlagen zulässig sind unbeleuchtete und einzeln hinterleuchtete Buchstaben und Konturen. Die einzelnen Buchstaben dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Insgesamt dürfen die Werbeanlagen maximal 4,00 m hoch und 8,00 m lang sein; bei untereinander angeordneten Einzelbuchstaben darf eine Gesamtlänge der Werbeanlage von 9 m nicht überschritten werden. Es sind maximal zwei Werbeanlagen dieser Art zulässig. Einfriedungen sind von Werbeanlagen freizuhalten. Werbung mit blitztenden, wechselnden, bewegtem oder laufendem Licht ist unzulässig.		§ 81 (1) Nr. 1,2 und 7 HBO
2. EINFRIEDRUNGEN Entlang der Friedberger Straße sind im Bereich vom südlichen Ende der denkmalegeschützten Gebäude bis hin zum nördlich angrenzenden Kreislauf Einfriedungen unzulässig. Ggf. aufgrund des Geländeverlaufes erforderliche Abstützungen sind aus Plexiglas oder aus einem anderen transparenten Material herzustellen.		§ 81 (1) Nr. 3 und 7 HBO
3. GESTALTUNG VON PKW-STELLPLÄTZEN UND IHREN ZUFAHRTEN U.A.		§ 81 (1) Nr. 4 HBO
PKW-Stellplätze und ihre Zufahrten außerhalb von Parkdeck und Tiefgarage, Feuerwehrrzufahrten sowie befestigte Flächen innerhalb von Grünanlagen sind ausschließlich in versickerungsfähiger Bauweise (z.B. wassergebundene Decke, Schotterarmen, Rasengitterstein) herzustellen. Anfallendes Oberflächenwasser ist in die seitlichen Vegetationsflächen abzuliefern und zu versickern.		
4. BEGRÜNNUNG BAULICHER ANLAGEN UND GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN		§ 81 (1) Nr. 5 HBO
4.1	Begrünung des Parkdecks und von Stützmauern Am Parkdeck ist je angefangene 5 m Fassadenlänge ein Rankgehölz gemäß Anhang 2 zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Erforderliche Stützmauern sind in gleicher Weise zu begrünen.	
4.2	Gestaltung der Grundstücksfreiflächen a) 20 % der Baugrundstückfläche sind gärtnerisch zu gestalten (siehe in Ergänzung auch Festsetzung Nr. 8.1 a). b) Die nicht überbauten Tiefgaragenflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten.	
4.3	Umgang mit Oberboden Anfallender Oberboden ist seitlich zu lagern und zur Gestaltung von Grünanlagen wiederzuverwenden.	
C. PLANUNGSRELEVANTE HINWEISE AUF DER GRUNDLAGE ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE GEM. § 9 (6) BAUGB NACHRICHTLICH IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMEN WERDEN SOWIE ALLGEMEINE HINWEISE		
1. Heilquellenerschutzbereich Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Bestandteil der Zone IV des qualitativen und der Zone C des quantitativen Heilquellenerschutzbereiches, das für die statisch sprunghaft Heilquellen Friedrich-Karl-Sprudel und Hassla-Sprudel vorgeschlagen ist. Die für diese Zonen in der Verordnung festgelegten Verbote sind zu beachten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Zone I des noch rechtskräftigen Oberhessischen Heilquellenbezirk – Verordnung, den Schutz der Heilquellen in der Provinz Oberhessen betreffend vom 07.02.1929 - in der Bodeneingriffe von mehr als 5 m genehmigungspflichtig sind. Diese wasserrechtliche Vorschrift ist zu beachten. 2. Schutz von unterirdischen Leitungen Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind ausreichende Planabstände einzuhalten, damit Ausweichungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, dass mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke sowie Einzellösungen und Mauern sind so zu gründen, dass sie Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind. 3. Denkmalschutz Baumaßnahmen an den denkmalegeschützten Verwaltungsgebäuden östlich der Friedberger Straße sowie Baumaßnahmen im engeren und weiteren Einwirkungsbereich der denkmalegeschützten Verwaltungsgebäude sind vor Bauantragstellung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. 4. Bodendenkmäler Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skeletreste entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. 5. Altabtragungen Altantragungen sind im Plangebiet nicht bekannt. Es liegen für diesen Bereich sowie die nähere Umgebung auch keine Hinweise auf Altantragungen vor. Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungsarbeiten bislang unbekannte Altantragungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen anscheinend werden. Dabei kann es sich u.U. um ausgasende umwelt- und gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eventuelle Gefährdungen zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Altlaststoffe gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu gewährleisten, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt, die nächste Polizeidienststelle, der Magistrat der Stadt Bad Vilbel oder der Abfallwirtschaftsbereich des Wasserwirtschaftsamt zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen. 6. Behandlung von Niederschlagswasser Gemäß § 51 Hessisches Wassergesetz (WVG) soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.		

Planzeichenerklärung

Zeichnerische Festsetzungen

Nutzungsschablone

Gebietsart	GRZ	Gebäudehöhe
GE	0,8	siehe Plan
GEe	0,8	siehe Plan

Art der baulichen Nutzung

GE	Gewerbegebiet § 9 (1) BauGB § 16 BauNVO
GEe	Eingeschränktes Gewerbegebiet gem. textl. Festsetzung Nr. 1.1 § 9 (1) BauGB

Maß der baulichen Nutzung

GRZ	Grundflächenzahl § 9 (1) BauGB § 16 BauNVO
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 (1) BauGB § 16 BauNVO
OK	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß sowie als Mindest- und Höchstmaß
LH	Lichte Höhe baulicher Anlagen als Mindest- u. Höchstmaß § 9 (1) BauGB § 16 BauNVO
	Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen für bauliche Anlagen: 121,58 m ü. NN. an der Stadastraße. § 9 (1) BauGB § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

	Baulinie § 9 (1) BauGB § 23 BauNVO
	Baugrenze § 9 (1) BauGB § 23 BauNVO

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
--	---------------------------------

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

	Elektrizität
--	--------------

ANLAGE: PFLANZLISTEN

Auswahlliste 1: - Bäume -

Mindestqualität: 3 x v Stammumfang 18-20 cm
Pyrus calleryana 'Chanticleer' (Chinesische Wildbirne)
Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
Sorbus thuringica (Thüringische Mehlbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides in Sorten (Spitzahorn)
Alnus cordata (Herzblättrige Erle)
Betula pendula (Hänge-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus colurna (Baumhasel)
Fraxinus excelsior (Esche)
Platanus acerifolia (Platane)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde in Sorten)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde in Sorten)

Auswahlliste 2: - Fassadenbegrünung -

Mindestqualität: mit TB, 4-6 Triebe, 60-80 cm
Hedera helix (Efeu)
Polygonum aubertii (Kriechhahn)
Parthenocissus in Arten (Wilder Wein)
Lonicera caprifolia (Gelbstei)

Auswahlliste 3: - Sträucher -

Mindestqualität: 100-150 cm
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blut-Hortie)
Spiraea (Prunus spinosa)
Traubeneiche (Prunus padus)
Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Ligustrum vulgatum (Liguster)
Wolliger Schneeball (Viburnum opulus)

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderl., der IVU-RL und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Umweltschutzgesetz 2001) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1960).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I 2002 S. 1193).
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderl., der IVU-RL und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (Umweltschutzgesetz 2001) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1960).
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994, zuletzt geändert 2001.
Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274).
Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (hNatSchG) in der Fassung vom 18. April 1990 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnbaugebiet (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugebietsgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. Nr. 16 S. 479).
Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinien und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
Verordnung zum Schutz der statisch anerkannten Heilquellen des Landes Hessen (Heilquellenerschutzbereichsverordnung Bad Vilbel) vom (Stkrz. S.).
Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 23. September 1974 (GVBl. S. 450) in der Fassung vom 5. September 1988 (GVBl. S. 262, 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434, 439); § 27.

Grünflächen

	Öffentliche Grünflächen
	Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Bäume (Erhaltung) § 9 (1) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) BauGB

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 (6), § 172 (1) BauGB
--	--

Sonstige Planzeichen

	Stellplätze im Parkdeck (mit Angabe der Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß) § 9 (1) BauGB
	Stellplätze in der Tiefgarage § 9 (1) BauGB
	Mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen § 9 (1) BauGB
	Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen § 9 (1) BauGB
	Durchfahrt (mit Angabe der lichten Höhe als Mindest- u. Höchstmaß) § 9 (1) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (1) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes § 140 BauGB, § 19 (5) BauNVO

Sonstige Darstellungen

	Flurstücksnummer 417/5
	Flurstücksgrenze
	Bemaßung r 8,00m
	Höhenlinien 121m

VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "STADA" wurde gemäß § 2 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel am 18.09.2003 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 12.11.2003 bis einschließlich 26.11.2003 stattgefunden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 23.03.2004 die Offenlage des Bebauungsplanes "STADA" beschlossen.

Die fristgerechte Bekanntmachung der Offenlage mit Angabe von Ort und Dauer derselben sowie dem Hinweis, dass Anregungen nur während der Dauer der Offenlage vorgebracht werden können, erfolgte gemäß § 3 BauGB ortsüblich in der Frankfurter Neuen Presse am 25.03.2004.

Die Offenlage des Bebauungsplanes "STADA" auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gemäß § 3 BauGB vom 05.04. bis einschließlich 12.05.2004.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan "STADA" gemäß § 10 am 22.06.2004 als Sitzung beschlossen.

Magistrat der Stadt Bad Vilbel
Technische Dienste/Bauwesen
Planung und Stadtentwicklung
Friedberger Str. 6 / Postfach 11 50
61101 Bad Vilbel
Tel.: 06403 / 602 283; Fax: 0602 332

03. MRZ. 2005
Biem
Datum Unterschrift

Dienststempel Datum Unterschrift

Die ortsübliche Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB erfolgte am ..08.03.2005..in der Frankfurter Neuen Presse

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Bad Vilbel, den ..03.03.2005..

Siegel Peters, Stadtbaurat

Stadt Bad Vilbel Stadtteil Dortelweil Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan "STADA"



Übersichtsplan, unmaßstäblich			
Datum		Planinhalt	MASSTAB
Juni 2004		B-Plan	1 : 1000
Satzung			
Projekt Nr.	03044	Planungsstand	Format
Bearbeiter	sk/ny	Bearbeiter	-/-
Gesetzinhalt	02/2004	Geändert	
Direktory	P:\Aktuell\03044\CADLP-3\1. EinzelLay-BPlan\OK0303.plan		CAD-FILE: Aktuell\ 03044\CadLP-3\3-PlotsLay-B-Plan bunt_ms.lay
BLFP		PROF. BREMMER - LORENZ - FRIELINGHAUS	
		PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH ARCHITEKTEN BDA	
		STRASSHEIMER STRASSE 7 61169 FRIEDBERG	
		TEL.: 06031/6002-0 FAX.: 06031/6002-22	
Natur Profif		PLANUNG UND BERATUNG HERBER/WIESMANN KAISERSTRASSE 177 61169 FRIEDBERG	
		TEL.: 06031/2011 FAX.: 06031/7642	
DAS URHABERECHT AN DIESER ZEICHNUNG VERBLEIBT BEI UNS. BE OHNE UNSERE GENEHMIGUNG NICHT VERWIRKLT WIRD NICHT ÖFFENTLICH PUBLIZIERT, NISSEKÖRPER WETTBEWERBEN, ÜBERLASSEN ODER SONSTIGE ZUGANGSWEISE GEMACHT WERDEN (§ 3 DES GEGESZTES VOM 19.10.1901).			